

Einsatz der Investitionen, die Durchsetzung der komplexen sozialistischen Rationalisierung und die Anwendung der effektivsten Produktionsverfahren entsprechend ihren betrieblichen Bedingungen. Sie entscheiden selbst über den Inhalt und Umfang und in Abstimmung mit den örtlichen Räten über den Standort der Bauinvestitionen. Dabei ist davon auszugehen, daß durch den vorrangigen Einsatz der Investitionen in fortgeschrittenen und stabilisierten Kooperationsgemeinschaften systematisch Siedlungsschwerpunkte weiter zu entwickeln sind, in denen die sozialen und kulturellen Einrichtungen konzentriert werden. Dabei beteiligen sich die landwirtschafts-eigenen Kapazitäten entsprechend den Möglichkeiten an der Durchführung dieser Bauinvestitionen.

(2) Bauinvestitionen der Landwirtschaft gliedern sich in

- Produktionsbauten und -anlagen einschließlich Rationalisierungsmaßnahmen
- komplexe industrielle Großanlagen.

(3) Die Produktionsbauten und -anlagen der Landwirtschaft einschließlich Rationalisierungsmaßnahmen sowie komplexe industrielle Großanlagen sind grundsätzlich in einer Phase vorzubereiten. Die Vorbereitungsunterlagen beinhalten die Vorstellungen über die Durchführung der geplanten Investitionen, der betriebswirtschaftlichen Einordnung und den Nachweis des ökonomischen Nutzens. Ihr Inhalt und Umfang ist entsprechend der Kompliziertheit der Vorhaben durch die Investitionsträger nach Konsultation mit dem Baubetrieb festzulegen. Sie werden unter Verantwortung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe vorbereitet und sind vor allen Genossenschaftsbauern bzw. Belegschaftsmitgliedern zu verteidigen.

(4) Auf der Grundlage der Vorbereitungsunterlagen hat der Auftraggeber bzw. zuständige Projektant beim Rat der Gemeinde für Produktionsbauten und -anlagen einschließlich Rationalisierungsmaßnahmen und beim Rat des Kreises für industrielle Großanlagen eine Standortgenehmigung zu beantragen. Die betreffenden Räte haben mit allen zustimmungs- und genehmigungspflichtigen Dienststellen eine Standortberatung durchzuführen und dort die Entscheidung zu fällen. Gutachten zur Standortgenehmigung sind nur erforderlich, wenn der zuständige Rat es für erforderlich hält. Die Baubetriebe bzw. der Projektant sind verantwortlich für die Einhaltung der Festlegungen, die für eine richtige Standortplanung getroffen worden sind.

§3

Die Aufgaben der ausführenden Betriebe

(1) Grundsätzlich ist die Einheit von Projektierung und Baudurchführung herzustellen. Den Landbaukombinaten und anderen Betrieben des Bauwesens bzw. zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen sind die erforderlichen Kapazitäten für die Erarbeitung der Ausführungsunterlagen direkt zuzuordnen. Entsprechend dem Entwicklungsstand der zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und Baubrigaden können auch bei den Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte Entwurfsgruppen für die landwirtschafts-eigenen Baukapazitäten gebildet werden.

(2) Über die zweckmäßigste Organisationsform der Einheit von Projektierung und Baudurchführung im Landwirtschaftsbau beschließen die Räte der Bezirke in Abstimmung mit den Räten der Kreise und den Pro-

duktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte.

(3) Der ausführende Betrieb veranlaßt nach Abschluß eines Vertrages mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb die Ausarbeitung des Projektes. Er ist während der Projektierung zur Konsultation mit den Betrieben der sozialistischen Landwirtschaft verpflichtet. Das Projekt, einschließlich verbindlicher Angebote, ist vor der Vollversammlung der Genossenschaft oder der Belegschaftsversammlung der volkseigenen Landwirtschaftsbetriebe anhand von Modellen bzw. vorhandenen Beispielen durch den ausführenden Betrieb zu verteidigen. Der Umfang der Projektunterlagen ist auf das für die Durchführung der Investitionen unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

(4) Zur Verkürzung der Genehmigungszeit sind nach Fertigstellung die Projektunterlagen beim Projektanten bzw. Baubetrieb 14 Tage auszulegen. Die betreffenden Dienststellen, einschließlich Staatliche Bauaufsicht, sind zur Genehmigung aufzufordern und verpflichtet, in dieser Frist ihre Genehmigungs- und Zustimmungspflicht wahrzunehmen. Einsprüche gegen die vorgesehene Bauinvestition oder die Beauftragung mit stark kostensteigernden Maßnahmen sind durch die entsprechenden Dienststellen bei der Verteidigung des Projektes vor der Vollversammlung der Genossenschaft bzw. Belegschaftsversammlung zu begründen.

(5) Zur weiteren Vereinfachung der Bauabnahme ist das Recht für die Erteilung der Baugenehmigung und und Bauabnahme für Produktionsbauten und -anlagen einschließlich Rationalisierungsmaßnahmen weitestgehend auf die Bauaktive der Räte der Gemeinden nach Ablegung eines Befähigungsnachweises zu übertragen.

(6) Die Baudurchführung erfolgt auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen zwischen den sozialistischen Landwirtschafts- und bauausführenden Betrieben. Werden Bauinvestitionen für die Landwirtschaft überwiegend mit Leistungen der Bauwirtschaft durchgeführt, sind Betriebe des Bauwesens als General- bzw. Hauptauftragnehmer einzusetzen. Erfolgt die Baudurchführung durch landwirtschafts-eigene Baukapazitäten oder in Kooperation mit Betrieben anderer Bereiche, entscheiden die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe selbst darüber, ob die landwirtschafts-eigenen Kapazitäten die General- oder Hauptauftragnehmerschaft übernehmen. Sie legen gleichzeitig die Art der Abrechnung der Leistungen fest.

(7) Für Versuchsanlagen, Investitionsvorhaben mit Versuchscharakter der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Geflügelhaltung sowie für die Kartoffel-, Obst- und Gemüselagerung übernimmt der VEB Landtechnikprojekt Dresden die Funktion des Hauptprojektanten und Hauptauftragnehmers Ausrüstung. Die Funktion des Hauptauftragnehmers und des Hauptprojektanten Ausrüstung für die anderen Bauinvestitionen der Landwirtschaft übernehmen Leitbetriebe für Innenmechanisierung der Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung.

§4

Aufgaben der Forschung und Entwicklung

(1) Zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes im Landwirtschaftsbau werden im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik für die Hauptproduktionszweige der Landwirtschaft Ingenieurbüros im Rahmen der vor-